

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8483/3 Bearbeiter : 02742/2551 9. November 1984
Fuchs Klappe 15

Betrifft

SEGUR-CABANAC Maria Anna, Böheimkirchen; Naturdenkmal Blutbuche, Silberahorn, Platane im Schloß Neutenstein

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-2, die nachstehend angeführten Naturgebilde auf Grundstück Nr. 118, EZ. 252 Landtafel, KG. Untergrafendorf, Marktgemeinde Böheimkirchen, Eigentümerin Maria Anna Segur-Cabanac, zum Naturdenkmal:

- 1 BLUTBUCHE (Höhe ca. 25 m, Kronendurchmesser ca. 15 m, Stammdurchmesser ca. 1 m),
- 1 SILBERAHORN (Höhe ca. 26 m, Kronendurchmesser ca. 16 m, Stammdurchmesser ca. 1,10 m),
- 1 PLATANE (Höhe ca. 18 m, Stammdurchmesser ca. 60 cm).

Begründung

Die Eigentümerin Frau Maria Anna Segur-Cabanac hat um die Unterschutzstellung der drei angeführten Bäume angesucht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß diese Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellen und auch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet

werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Gegen Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Frau Maria Anna Segur-Cabanac, Schloß Neutenstein, Untergrafendorf Nr. 10, 3071 Böheimkirchen, unter Anschluß einer Katasterskizze;
- 2) Herrn Bürgermeister von Böheimkirchen;
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 4) das Bezirksgericht Innere Stadt Wien - Grundbuch, Riemergasse 4-7, 1010 Wien;
- 5) ☒ das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wieder

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, 25. Jänner 1985

Für den Bezirkshauptmann



Oppitz
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8483/12

Bearbeiter (02742) 301

Datum

Frau Fuchs

DW 281

15. Mai 1996

Betrifft

BAAR-BAARENFELS Johann, MGde Böheimkirchen;

Naturdenkmal Silberahorn, GrSt 118, KG Unter Grafendorf -

Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde
widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal eines SILBERAHORNS,
auf dem Grundstück Nr. 118, EZ 179, KG (19460) Unter
Grafendorf, MGde Böheimkirchen.

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten vom 9. November 1984, Kennzeichen 9-N-8483/3,
Einlageblatt Nr. 131 - Unterschutzstellung der Blutbuche und
Platane bleibt weiterhin.)

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der
Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder
Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften,
die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist
oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Durch einen starken Sturm im Oktober 1994 wurde das Naturdenkmal
SILBERAHORN auseinandergebrochen. Der Baum beschädigte andere
Bäume und Baulichkeiten, besonders den Zaun zum Nachbarn. Die
Situation erforderte eine sofortige Aufarbeitung der Baumruine,
besonders um die Lücke im Zaun sofort wieder schließen zu können.
Dem Eigentümer Herrn Baar-Baarenfels wurde seinerzeit telefonisch
die Durchführung der Arbeiten gestattet.
Eine nachfolgende Überprüfung durch den Amtssachverständigen für
Naturschutz ergab, daß die Aufräumarbeiten des Silberahorns
abgeschlossen waren.

Die verbleibenden Naturdenkmale - die Blutbuche und die Platane
- wurden bei diesem Schadensereignis nicht beschädigt. Sie sind
vital und gesund, kleinere Dürnräste sind vorhanden, die jedoch
keinen Grund für eine Maßnahmen ergeben.

Es war sohin der Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den
Silberahorn zu veranlassen und spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, tele-
graphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Be-

- zirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.
- Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Herrn Johann Baar-Baarenfels, Unter Grafendorf 10, 3071 Böheimkirchen
- 2) die MGde Böheimkirchen, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zu Einlageblatt Nr. 131 - 2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stuch

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 22. Juli 1996

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Kronister)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8483/3 Bearbeiter : 02742/2551 9. November 1984
Fuchs Klappe 15

Betrifft

SEGUR-CABANAC Maria Anna, Böheimkirchen; Naturdenkmal Blutbuche, Silberahorn, Platane im Schloß Neutenstein

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBL. 5500-2, die nachstehend angeführten Naturgebilde auf Grundstück Nr. 118, EZ. 252 Landtafel, KG. Untergrafendorf, Marktgemeinde Böheimkirchen, Eigentümerin Maria Anna Segur-Cabanac, zum Naturdenkmal:

- 1 BLUTBUCHE (Höhe ca. 25 m, Kronendurchmesser ca. 15 m, Stammdurchmesser ca. 1 m),
- 1 SILBERAHORN (Höhe ca. 26 m, Kronendurchmesser ca. 16 m, Stammdurchmesser ca. 1,10 m),
- 1 PLATANE (Höhe ca. 18 m, Stammdurchmesser ca. 60 cm).

Begründung

Die Eigentümerin Frau Maria Anna Segur-Cabanac hat um die Unterschutzstellung der drei angeführten Bäume angesucht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß diese Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellen und auch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet

werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Gegen Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Frau Maria Anna Segur-Cabanac, Schloß Neutenstein, Untergrafendorf Nr. 10, 3071 Böheimkirchen, unter Anschluß einer Katasterskizze;
- 2) Herrn Bürgermeister von Böheimkirchen;
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 4) das Bezirksgericht Innere Stadt Wien - Grundbuch, Riemergasse 4-7, 1010 Wien;
- 5) ☒ das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wieder

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, 25. Jänner 1985 Für den Bezirkshauptmann



PO
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8483/12

Bearbeiter (02742) 301

Datum

Frau Fuchs

DW 281

15. Mai 1996

Betrifft

BAAR-BAARENFELS Johann, MGde Böheimkirchen;

Naturdenkmal Silberahorn, GrSt 118, KG Unter Grafendorf -

Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde
widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal eines SILBERAHORNS,
auf dem Grundstück Nr. 118, EZ 179, KG (19460) Unter
Grafendorf, MGde Böheimkirchen.

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten vom 9. November 1984, Kennzeichen 9-N-8483/3,
Einlageblatt Nr. 131 - Unterschutzstellung der Blutbuche und
Platane bleibt weiterhin.)

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der
Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder
Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften,
die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist
oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Durch einen starken Sturm im Oktober 1994 wurde das Naturdenkmal
SILBERAHORN auseinandergebrochen. Der Baum beschädigte andere
Bäume und Baulichkeiten, besonders den Zaun zum Nachbarn. Die
Situation erforderte eine sofortige Aufarbeitung der Baumruine,
besonders um die Lücke im Zaun sofort wieder schließen zu können.
Dem Eigentümer Herrn Baar-Baarenfels wurde seinerzeit telefonisch
die Durchführung der Arbeiten gestattet.
Eine nachfolgende Überprüfung durch den Amtssachverständigen für
Naturschutz ergab, daß die Aufräumarbeiten des Silberahorns
abgeschlossen waren.

Die verbleibenden Naturdenkmale - die Blutbuche und die Platane
- wurden bei diesem Schadensereignis nicht beschädigt. Sie sind
vital und gesund, kleinere Dürnräste sind vorhanden, die jedoch
keinen Grund für eine Maßnahmen ergeben.

Es war sohin der Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den
Silberahorn zu veranlassen und spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, tele-
graphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Be-

- zirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.
- Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Herrn Johann Baar-Baarenfels, Unter Grafendorf 10, 3071 Böheimkirchen
- 2) die MGde Böheimkirchen, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zu Einlageblatt Nr. 131 - 2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stuch

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 22. Juli 1996

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Kronister)

